

Vereinsstatuten FHS – Freunde Historischer Schiffe

ZVR Zahl 344016034

beschlossen in der 8. Generalversammlung am 17.11. 2007;
ergänzt durch die Änderung des Vereinssitzes nach der 11. Generalversammlung vom 13.11. 2010;
ergänzt und geändert in den Punkten Stimmberechtigung bei der Generalversammlung sowie Auflistung der Sektionen nach der 18. Generalversammlung vom 14.10. 2017;
ergänzt und geändert in den Punkten 2.5, 2.6, 2.7, 3., 4.6 und 5.1.5 nach der Generalversammlung vom 29.09.2018.

Neufassung beschlossen in der Generalversammlung am **<Datum>**

Bei den in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1. Ziele und Aufgaben des Vereins

1.1. Name

Der Name des Vereins lautet:

"FHS - Freunde Historischer Schiffe"

1.2. Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, Postadresse 1130 Wien, Hermesstraße 28.

1.3. Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

1.4. Ziele des Vereins

Der Verein FHS ist ein Zusammenschluss von an der Schifffahrt mit allen ihren Aspekten und an Schifffahrtsanlagen, einschließlich marinetechnischer Anlagen, interessierten Personen. Es ist das Ziel dieses Zusammenschlusses, sich bei der Ausübung der genannten Interessen gegenseitig zu unterstützen und durch Förderung der Interessen der einzelnen Mitglieder größere Aktionsmöglichkeiten für den Einzelnen und eine tragfähige Basis für gemeinsame Aktivitäten zu schaffen.

Ziele des Vereins sind insbesondere (die verschiedenen Interessenschwerpunkte werden durch die Sektionen wahrgenommen):

- Erforschung von Schiffstypen, Schiffen, Wasserfahrzeugen aller Art und von historischen Antriebstechniken ihrer Entwicklung und Schicksale und von Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Wasserbau dienen wie Werften, Kanäle, Häfen, k.u.k. Marineeinrichtungen einschließlich zugehöriger technischer Einrichtungen sowie Erstellung einschlägiger Dokumentationen;
- Erforschung und Dokumentation des Schicksals österreichischer und österreichisch-ungarischer Marineangehöriger und Förderung, Erhaltung und Pflege österreichischer und österreichisch-ungarischer Marinetraditionen;
- Erwerb, Restaurierung und Erhaltung historischer Schiffe, Schifffahrtsanlagen, sonstiger maritimer Anlagen, historischer Antriebstechniken und gegebenenfalls deren Betrieb sowie von maritim - historischen Artefakten wie Uniformen, Originaldokumenten, einschlägigen Druckschriften, Modellen etc. und Erwerb einschlägiger Nachlässe;
- Schaffung und Erhaltung von Örtlichkeiten und Anlagen, die geeignet sind, die museale Darstellung und technische Erhaltung einschlägiger Objekte zu ermöglichen;
- Veranstaltung von Ausstellungen, Messen, Tagungen, Seminaren, Tagen der offenen Tür etc. und von Lagern, gemeinsamen Ausfahrten und sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, Mitglieder einander näher zu bringen und jungen Menschen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Vereinsziele zu vermitteln sowie gemeinsame Besichtigungen von Schifffahrtsanlagen, Schiffen, Häfen und maritim - historischen Orten und Gedenkstätten;

- Pflege enger Beziehungen zum österreichischen Bundesheer sowie Anstreben von Partnerschaften mit Polizei, Feuerwehr, Wasserrettung und anderen Blaulichtorganisationen;
- Die Anbahnung, Förderung und Vertiefung von Kontakten zu maritim interessierten Personen, Besitzern erhaltenswerter Boote, Schiffe, sonstigen Wasserfahrzeugen und Schifffahrtseinrichtungen sowie zu Vereinen, Verbänden und staatlichen und zivilen Organisationen und Vereinigungen, die im Bereich der Vereinsinteressen tätig sind;
- Ausbildungen in nautischem Wissen und nautischen Fertigkeiten, für die Wartung, den Betrieb und die Führung von Wasserfahrzeugen und Einrichtungen der Schifffahrt jeglicher Art (z. B. Kapitäns- und Schiffsführerausbildungen, Ausbildungen als Motoren-, Dampfmaschinen- und Kesselwärter) sowie Erhaltung und Dokumentation dieses Wissens und dieser Fertigkeiten, Anerkennung von historischen Wasserfahrzeugen und Schifffahrtsanlagen als kulturhistorisch wertvolle Güter sowie Betreibung deren Unterschutzstellung;
- Schiffs-Modellbau als Ausdruck der historischen Dokumentation und sinnvoller Freizeitbeschäftigung;
- Schaffung von finanziellen Rahmenbedingungen für Forschungs- und Dokumentationsarbeiten, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie für den Erwerb, den Betrieb, die Restaurierung und die Erhaltung historischer Wasser- und Dampffahrzeuge und Schifffahrtsanlagen sowie gegebenenfalls für deren Nutzung;
- Schaffung und Bereithaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für den Informations- und Meinungsaustausch unter Bedacht auf das breite Interessensspektrum der Mitglieder;

1.5. Mitgliedschaft bei nationalen und internationalen Vereinigungen

Zum Zwecke des Informationsaustausches strebt der Verein die Mitgliedschaft in Vereinigungen an.

1.6. Herausgabe einer Vereinszeitschrift

Der Verein gibt eine Vereinszeitschrift heraus, die zumindest quartalsweise erscheint. Die Zeitung ist für Mitglieder auf der Homepage des FHS abrufbar und kann als gedrucktes Exemplar bezogen werden. Mitglieder können entscheiden, ob sie eine Mitgliedschaft ohne gedrucktes Exemplar (zu reduziertem Mitgliedsbeitrag) oder mit gedrucktem Exemplar (zu höherem Mitgliedsbeitrag) wünschen.

2. Mitglieder

2.1. Allgemeines

Mitglieder des Vereins sind physische und juristische Personen, die die Vereinszwecke vertreten, die vorliegenden Statuten anerkennen und bereit sind, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.

2.2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische oder juristische Personen sein.

2.3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, Unternehmungen, Vereine oder Körperschaften sein, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen und bereit sind, den Verein durch Sach- oder finanzielle Zuwendungen zu fördern.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt durch die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages, der mindestens das 3fache des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes (ohne Abonnement) plus einmal den Abonnementgebühren für die Vereinszeitschrift entspricht.

2.4. Mitglieder mit/ohne Abonnement

Die Mitgliedschaft kann mit oder ohne Abonnement einer gedruckten Ausgabe der Vereinszeitung erfolgen, wie in Punkt 1.6 dargelegt.

2.5. Tagesmitglieder

Tagesmitglieder sind solche, die als Gast und in Begleitung eines ordentlichen FHS-Mitgliedes

eine Einrichtung der FHS benützen oder an einer Veranstaltung der FHS teilnehmen. Die Gebühr wird, der Art der Veranstaltung entsprechend, im Einzelfall festgelegt. Die Mitgliedschaft endet um 06:00 des Folgetages.

2.6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

2.7. Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten berechtigt, an der Generalversammlung und der Hauptversammlung seiner Sektion(en) und an den Abstimmungen durch Ausübung eines unmittelbaren und uneingeschränkten Stimmrechts teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
2. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist berechtigt, für die vorgesehenen Vereins- und Sektionsorgane zu kandidieren und ist in die gemäß diesen Statuten vorgesehenen Funktionen wählbar.
3. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Stimmrechte wie ordentliche Mitglieder.
Hinsichtlich des passiven Wahlrechtes sind fördernde Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
4. Ehrenmitglieder sind in Vereins- oder Sektionsfunktionen nicht wählbar.
5. Tagesmitglieder sind berechtigt, als Gast und in Begleitung eines ordentlichen FHS-Mitgliedes eine Einrichtung der FHS zu benützen und oder an einer Veranstaltung der FHS teilzunehmen. Sie haben mit ihrer Unterschrift die Bedingungen für die Tagesmitgliedschaft anzuerkennen. Sie besitzen kein Wahlrecht und sind in Vereins- oder Sektionsfunktionen nicht wählbar.

2.8. Teilnahme an Veranstaltungen

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und der Sektionen teilzunehmen.

Ist die Teilnahme an Veranstaltungen von Sektionen mit Kosten verbunden, so darf von Angehörigen anderer Sektionen kein höherer Beitrag verlangt werden, als von den Mitgliedern des Veranstalters.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Jede physische und juristische Person ist berechtigt, dem Vorstand des Vereins einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft zu übermitteln. Beantragt eine Person, die noch nicht volljährig ist, die Mitgliedschaft, ist der Antrag von den(m) Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Der Antrag kann entsprechend den Interessen des Mitgliedswerbers auch die Beantragung der Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sektionen umfassen. Wird keine Sektion angegeben, erfolgt die Aufnahme als Mitglied im Verein FHS ohne Sektionszugehörigkeit.

Die Anträge können eingebracht werden:

- beim Präsidenten,
- beim Obmann einer Sektion oder
- beim Schriftführer.

Mit der Übermittlung des Antrages und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages hat der Antragsteller sofort das Recht, an allen Aktivitäten des Vereines und der Sektionen teilzunehmen. Er bekommt das Magazin „Österreich Maritim“, so er oder sie dieses bestellt hat, vorerst ist noch kein Recht auf Teilnahme und Stimme an der Generalversammlung gegeben.

Der Präsident, der Obmann oder der Schriftführer informiert unmittelbar den Vorstand über den Antrag. Erfolgt kein Einspruch, gilt der Mitgliedswerber als aufgenommen und der Antrag ist dem Schriftführer zur Aufnahme in die Mitgliederkartei zu übermitteln.

Einsprüche gegen die Aufnahme eines Mitgliedswerbers sind zu begründen und im Anschluss

wird abgestimmt, wobei die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder entscheidet. Wird der Mitgliedswerber abgelehnt, so ist ihm dies mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung kann an die Generalversammlung berufen werden. Diese hat mit Zweidrittel Mehrheit zu entscheiden. Eine Ablehnung durch die GV bedarf keiner Begründung.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Mitgliedswerbers.
- Art der Mitgliedschaft (mit oder ohne gedrucktes Abonnement).
- Ggf. die gewünschte Sektionszugehörigkeit.
- Die Tagesmitgliedschaft gem. Punkt 2.5 beginnt mit der Bezahlung des Tagesmitgliedsbeitrages am Veranstaltungsort. Die Mitgliedschaft endet um 06:00 des Folgetages.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds,
- durch eine Verurteilung wegen einer mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Straftat,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung,
- durch Ausschluss und bei Ehrenmitgliedern, durch Abberufung,
- sowie durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. die Eröffnung des Konkurses.

4.1. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, ist dem Vorstand, dem Präsidenten, dem Kassier oder dem zuständigen Sektionsobmann schriftlich mitzuteilen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Zeitpunkt dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten. Erfolgt die Mitteilung an den Präsidenten, den Kassier oder den zuständigen Sektionsobmann, so informieren diese den Vorstand.

4.2. Streichung eines Mitglieds

Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung und nachfolgender Frist von einem Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zur Streichung fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4.3. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, ordentliche Mitglieder, die den Vereinszielen oder vom Verein verfolgten Projekten grob zuwiderhandeln oder sich in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten in einer dem Ansehen des Vereins abträglichen Art und Weise äußern oder verhalten, vom Verein auszuschließen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, binnen einem Monat unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines Schiedsrichters das Vereinsschiedsgericht anzurufen, welches sich binnen einem Monat zu konstituieren hat und binnen weiteren 4 Monaten endgültig zu entscheiden hat.

4.4. Abberufung von Ehrenmitgliedern

Die Abberufung von Ehrenmitgliedern, die den Vereinszielen oder vom Verein verfolgten Projekten grob zuwiderhandeln oder sich in der Öffentlichkeit oder Dritten gegenüber in einer dem Ansehen des Vereins abträglichen Art und Weise äußern oder verhalten, erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4.5. Ausscheidende Mitglieder

Ausgetretene, gestrichene, ausgeschlossene oder abberufene Mitglieder haben keinen Anspruch

auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Anteilen am Vereinsvermögen. Gestrichene, ausgeschlossene, ausgetretene oder abberufene Mitglieder haben darüber hinaus auch keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz eingebrachter Finanzmittel oder von Sach- oder Arbeitsleistungen.

5. Aufbringung der Mittel

5.1. Mitgliedsbeiträge

5.1.1. Ordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Er ist für Mitglieder ohne gedrucktes Abonnement reduziert.

5.1.2. Fördernde Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder beträgt mindestens das Dreifache des Mitgliedsbeitrages ordentlicher Mitglieder plus den Abonnementgebühren für die Vereinszeitschrift.

5.1.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag und keine Abonnementgebühren. Sie erhalten ein gedrucktes Exemplar der Vereinszeitung.

5.1.4. Tagesmitglieder

Die Mitgliedsbeiträge der Tagesmitglieder bestehen aus einem fixen Tagesbetrag sowie in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung einem zusätzlichen Beitrag zur Abdeckung der Veranstaltungskosten.

5.2. Beitrittsgebühren

Der Vorstand ist nach Ermächtigung durch die Generalversammlung berechtigt, Beitrittsgebühren für die Mitgliedschaft im Verein festzulegen.

5.3. Spenden und Schenkungen

Der Verein und die Sektionen sind berechtigt, einmalige Geldspenden, finanzielle Zuwendungen (mehrmals zu leistende Zahlungen) und Sachspenden entgegenzunehmen. Geleistete Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen gehen in das Eigentum des Vereins über.

Beträgt der Wert einer Geld- oder Sachspende oder einer Zuwendung mehr als die für das laufende Jahr veranschlagten Ausgaben oder übersteigen die zu erwartenden Aufwendungen für Sachspenden voraussichtlich die daraus zu erwartenden Erlöse, so ist zur Annahme der Geld- oder Sachspenden oder der Zuwendung ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Gleiches gilt, wenn mit solchen Geld- oder Sachspenden oder Zuwendungen Dienstbarkeiten oder Auflagen für den Verein verbunden sind, unabhängig vom Wert dieser Geld- oder Sachspenden oder Zuwendungen.

6. Budgetvoranschlag

Der Budgetvoranschlag ist jeweils für das Folgejahr zu erstellen und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Er hat aus mindestens drei Teilen zu bestehen:

1. den für das folgende Jahr zu erwartenden allgemeinen Aufwendungen wie Büro- und Betriebskosten und Aufwendungen für die laufende Vereinsarbeit.
2. die für die Herausgabe der (gedruckten) Vereinszeitschrift für das folgende Jahr zu erwartenden erforderlichen Aufwendungen und Erlöse.
3. den für bestimmte Projekte und / oder Aktivitäten des Vereins und / oder der Sektionen vorgesehenen Aufwendungen sowie deren allfällig zu erwartende Erlöse.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches

- die Generalversammlung (GV),
- der Vorstand (VO),
- die Rechnungsprüfer (RP),
- die Sektionen (SE) sowie
- das Schiedsgericht (SG).

7.1. Die Generalversammlung

7.1.1. Aufgaben der GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Alle ordentlichen Mitglieder, Ehren- und fördernden Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt.

Die Zuständigkeit der GV umfasst ausschließlich die ihr aufgrund dieses Statuts zugewiesenen Aufgaben:

Der GV obliegt

- a. die Beschlussfassung über die Vereinsstatuten.
Änderungen der Statuten können beantragen:
 - 25% der ordentlichen Mitglieder, wenn der Antrag schriftlich mindestens 4 Wochen vor einer GV beim VO einlangt;
 - der VO mit einfacher Stimmenmehrheit; Anträge des VO sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der GV zu Kenntnis zu bringen;
 - eine Sektion mit drei Viertel der Stimmen ihrer Mitglieder, wenn der Antrag schriftlich mindestens 4 Wochen vor einer GV beim VO einlangt;
- b. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Ermächtigung des VO zur Festsetzung von Beitrittsgebühren;
- c. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses;
- d. die Beschlussfassung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des VO. Wird die Entlastung verweigert, gilt der Präsident mit seinem Kabinett automatisch als abgewählt und die GV hat über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Gegebenenfalls ist entsprechend lit. h) vorzugehen;
- e. die Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag für das Folgejahr;
- f. die Wahl des VO. Die Wahl erfolgt derart, dass jeder Wahlwerber um die Präsidentschaft ein Kabinett vorstellt, das die vorgesehenen Vorstandsmitglieder und deren vorgesehene Funktion gemäß Pkt. 7.2.1 umfasst. Die Bewerbung ist mit dem vorgesehenen Kabinettsvorschlag, dem Vorschlag von einem Vizepräsidenten als Vertreter (aus dem Kreis der vorgesehenen Kabinettsmitglieder und den dem Vorstand angehörigen Obmännern der Sektionen) und einem Vorhabensbericht dem VO bis spätestens eine Woche vor der GV zu übermitteln. Später einlangende Bewerbungen sind nicht zu berücksichtigen. Rechtzeitig eingelangte Bewerbungen sind vom Wahlwerber einschließlich Kabinettsvorschlag und Vorhabensbericht der GV vorzutragen und erforderlichenfalls zu erläutern;
- g. Die Wahl der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von jeweils 4 Jahren bestellt;
- h. die Enthebung von Kabinettsmitgliedern über Antrag einer Sektion oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Die GV entscheidet über die Enthebung von einem oder mehreren Kabinettsmitgliedern mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Funktionsperiode enthobener Kabinettsmitglieder endet mit dem Beschluss der GV.
Wird der Präsident seines Amtes enthoben, so endet die Funktionsperiode des gesamten Kabinetts mit dem Beschluss der GV. Erfolgt die Enthebung, wegen eines Verstoßes gegen die Statuten in einem Ausmaß, das mit dem Ansehen des Vereins unvereinbar, mit Strafe bedroht oder weil dem Verein in anderer Weise durch vorsätzliches oder mehrmalig fahrlässiges Handeln Schaden entstanden ist, so hat die GV die Unehrenhaftigkeit der Enthebung auszusprechen.

Wird der Präsident seines Amtes enthoben, hat die GV eine außerordentliche GV zu beschließen und deren Termin nicht später als zwei Monate gerechnet vom Tagungsdatum festzulegen. Die außerordentliche GV hat zumindest die Neuwahl des Präsidenten samt Kabinett als Tagesordnungspunkt vorzusehen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes hat der abberufene Vorstand die Geschäfte provisorisch, über Beschluss der GV allenfalls auch unter der Aufsicht der Rechnungsprüfer weiterzuführen.

Bei unehrenhafter Enthebung des Präsidenten ist unverzüglich ein provisorischer Vorstand zu bestellen, der die Geschäfte sofort zu übernehmen und bis zur Wahl eines neuen Präsidenten, gegebenenfalls auch unter Aufsicht der Rechnungsprüfer, zu führen hat.

Wird eine Aufsicht der Rechnungsprüfer beschlossen, so sind diese den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beizuziehen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen jedoch in dieser Situation der Bestätigung durch die beiden Rechnungsprüfer. Gleiches gilt für Aktivitäten einzelner Vorstandsmitglieder, sofern diese Rechtsfolgen oder Verbindlichkeiten für den Verein nach sich ziehen könnten.

Die Aufsicht der Rechnungsprüfer endet automatisch mit der Wahl eines neuen Präsidenten. Über ihre Wahrnehmungen während der Aufsichtsführung haben die Rechnungsprüfer der GV Bericht zu legen;

- i. die Beschlussfassung über die Gründung neuer Sektionen sowie über deren Auflösung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten;
- j. die Beschlussfassung über Berufungen von vom Vorstand abgelehnten Mitgliedswerbenden.
- k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Über Antrag des VO oder von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder kann die GV die Auflösung des Vereins beschließen. Für diese Beschlussfassung haben mindestens 50% der Mitglieder, entweder persönlich oder durch Übertragung des Stimmrechtes anwesend zu sein. Die Auflösung bedarf einer Zwei-Drittel Mehrheit. Zugleich ist dem Vorstand eine Frist für die Liquidation des Vereins zu setzen, die mindestens 3 Monate zu betragen hat. Bis zur Liquidation hat der VO die Geschäfte weiterzuführen.

Die GV entscheidet darüber hinaus mit einfacher Stimmenmehrheit über alle an sie vom VO oder einer Sektion an sie herangetragenen Fragen, sofern diese nicht in den Statuten geregelt sind, sie die gewöhnliche Geschäftstätigkeit überschreiten und sie rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

Die GV kann nur über jene Tagesordnungspunkte beschließen, die in der Tagesordnung, die der Einladung beiliegt, enthalten sind. Andere Themen können diskutiert, aber nicht beschlossen werden und sind allenfalls dem VO zur Vorbereitung eines Tagesordnungspunktes für die nächstfolgende GV zuzuweisen.

7.1.2. Einberufung der GV

Die Einberufung GV erfolgt durch den VO.

Die GV ist binnen 6 Wochen auf Antrag der Rechnungsprüfer einzuberufen, wenn diese Unregelmäßigkeiten in der Vereins- oder einer Sektionsgebarung oder Abweichungen gegenüber den veranschlagten Budgets in einem erheblichen Ausmaß feststellen.

Die GV ist weiters binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der für die GV stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten, über die die GV zu entscheiden hat, dies beantragen.

7.1.3. Einladung zur GV

Die Einberufung der GV hat schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

Der Einladung hat eine Tagesordnung beizuliegen, die alle zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkte zu enthalten hat.

7.1.4. Vorsitz

Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten oder in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten als seinem Vertreter.

7.1.5. Beschlussfähigkeit

Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig, andernfalls ist die GV zu vertagen. Für eine Auflösung des Vereins müssen 50% der berechtigten Stimmen vertreten sein.

7.1.6. Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Abstimmungen gemäß den Punkten 7.1.1 lit. h, und k, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen.

Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.2. Vorstand

7.2.1. Zusammensetzung des VO

Der VO besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter,
- dem Schriftführer und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
- dem Kassier und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

Diese Personen bilden das Kabinett des Präsidenten.

Weiter gehören dem Vorstand an:

- die Obmänner der Sektionen und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter und
- der Chefredakteur der Vereinszeitschrift und
- der Hafenmeister.

7.2.2. Aufgaben des VO

Dem VO obliegt die Führung des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen dem VO folgende Angelegenheiten:

- Führung der Vereinsgeschäfte und inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Vereinsarbeit;
- Erstellung des Budgetvoranschlages für das Folgejahr und die Aufteilung der Mittel auf Projekte, Sektionen und deren Aktivitäten;
- Erstellung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts für das vergangene Jahr;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern, ausgenommen die Ehrenmitglieder;
- Die Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in internationalen Vereinigungen;
- Einberufung der GV und Formulierung von Anträgen an die GV;
- Festlegung der Tagesordnung für die GV;
- Bestellung und Abberufung des Chefredakteurs.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen und erforderlichenfalls auch zu den Vorstandssitzungen zu kooptieren.

7.2.3. Einberufung des VO

Die Einberufung des VO erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten.

Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass jedes Mitglied spätestens 7 Kalendertage vor dem Termin von der Einberufung Kenntnis erhält.

7.2.4. Vorsitz

Der Vorsitz im VO obliegt dem Präsidenten oder in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

7.2.5. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Im Falle seiner Verhinderung

wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Im Falle von den Verein verpflichtenden Rechtsgeschäften sowie bei Vereinskonten ist der Präsident nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Bei Gefahr in Verzug sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam berechtigt, den Verein auch in Angelegenheiten zu vertreten, die anderen Organen zugewiesen sind. Derartige Rechtsgeschäfte sind den zuständigen Organen unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere hat er die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen zu führen.

Wird ein Sekretariat eingerichtet, so kann sich der VO bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Führung der Vereinsgeschäfte und der Kassengebarung der Mitarbeiter des Sekretariats bedienen.

Der Kassier hat die Bücher des Vereins ordnungsgemäß zu führen, die Einhaltung der Budgetvoranschläge des Vereins und gegebenenfalls der Budgetvoranschläge der Sektionen und deren Kassengebarung zu überwachen und den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie den Budgetvoranschlag für das Folgejahr zu erstellen und die zentrale Mitgliederkartei zu führen.

Führen Sektionen eine eigene Kassengebarung, so haben sie dem VO einen Budgetvoranschlag jeweils für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung sowie den Rechnungsabschluss für das ablaufende Rechnungsjahr samt allen zugehörigen Unterlagen so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Vereins-Rechnungsabschluss und der Vereins-Budgetvoranschlag rechtzeitig erstellt und der GV vorgelegt werden können.

Der Kassier und sein Stellvertreter werden vom VO ermächtigt, Rechnungen zu unterfertigen und die mit der Kassenführung verbundene Korrespondenz zu führen.

Darüber hinaus können einzelne Vorstandsmitglieder von der GV oder einzelne Mitglieder des Vereins vom VO mit besonderen Aufgaben betraut werden.

7.2.6. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung im VO erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn sie im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis an den Sitzungen teilnehmen.

Sofern ein Beschluss zu einer wesentlichen Benachteiligung ausschließlich einer Sektion führen würde, kann der betroffene Sektionsobmann in dieser Angelegenheit einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Die betreffende Angelegenheit ist dann zu vertagen, bis die Generalversammlung entschieden hat.

7.2.7. Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, ausgenommen Chefredakteur, beträgt grundsätzlich 4 Jahre; bei den Kabinettsmitgliedern gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die GV, bei den Obmännern der Sektionen gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Sektion.

Wird ein Vorstandsmitglied auf Dauer durch einen Stellvertreter ersetzt, dauert dessen Funktion höchstens

1. bis zum Ende der Funktion des Präsidenten bei Kabinettsmitgliedern. In diesem Fall kann der VO ein ordentliches Mitglied mit dessen Zustimmung als neuen Stellvertreter provisorisch bis zur nächstfolgenden GV bestellen.
2. bis zum Ablauf der vorgesehenen Funktionsdauer bei Obmännern von Sektionen. In diesem Fall kann die Sektion ein ordentliches Mitglied der Sektion mit dessen Zustimmung als neuen Stellvertreter bestellen.

Die Funktionsdauer der in solchen Fällen neu bestellten Stellvertreter/innen endet mit der Funktionsdauer des Vorstandsmitgliedes, das sie vertreten.

7.2.8. Beendigung der Funktionsperiode von Vorstandsmitgliedern

Die Funktionsperiode endet durch Zeitablauf oder durch:

1. Amtsenthebung (wenn der Präsident seines Amtes enthoben wird, gelten auch alle Kabinettsmitglieder als enthoben);
2. freiwilligen Rücktritt;
3. Ausscheiden aus dem Verein oder bei Sektionsobmännern aus der Sektion;
4. Auflösung des Vereins oder der Sektion.

Sofern die GV nicht die Unehrenhaftigkeit des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ausgesprochen hat, ist jedes Vorstandsmitglied wieder wählbar.

7.2.9. Stellvertretung

Bei vorübergehender Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt sein Stellvertreter mit sämtlichen Rechten und Pflichten in diese Funktion ein; bei Verhinderung des Präsidenten der Vizepräsident.

7.3. Erstellung der Vereinszeitschrift

Die Vereinszeitschrift wird allen Mitgliedern, die sich für eine Mitgliedschaft mit Abonnement entschieden haben, zugestellt. Die anderen Mitglieder können die Vereinszeitschrift auf der Homepage ohne weitere Gebühren einsehen. Medieneigentümer ist der Verein, ausschließlich vertreten durch den VO. Der Vorstand bestellt einen Chefredakteur, der ordentliches Mitglied des Vereins sein muss und der die Erstellung des Blattes zu leiten und zu koordinieren hat. Der Chefredakteur schlägt dem Vorstand ein Redaktionskomitee vor, das vom Vorstand bestellt wird und sich aus Vereinsmitgliedern zusammensetzt.

Bei Verhinderung des Chefredakteurs vertritt ihn ein von ihm benanntes Mitglied des Redaktionskomitees.

Mit der Herausgabe kann ein Verlag beauftragt werden.

Der Stück- und Abonnementpreis der Vereinszeitschrift sowie die Anzeigenpreise sind vom VO so festzusetzen, dass dadurch die Herausgabe der Vereinszeitschrift möglichst kostendeckend erfolgen kann.

8. Sektionen

8.1. Allgemeines

Der Verein gliedert sich in Sektionen.

Eine Sektion ist der Zusammenschluss von mindestens 12 Mitgliedern mit besonderen gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen.

Folgende Sektionen sind eingerichtet:

- Aglaia;
- Am Wasser;
- Historiker;
- Modellbau;
- pro futuro;
- Traditionesescadre.

8.2. Gründung neuer Sektionen

Eine Sektion wird auf Antrag von mindestens 12 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins im Wege des VO durch Beschluss der GV gegründet.

Wird eine neue Sektion beschlossen, hat der VO einen provisorischen Sektionsobmann zu bestellen, der die Geschäfte der Sektion bis zur Wahl eines Sektionsvorstandes zu führen hat.

Eine Sektion kann auch durch den samthafter Beitritt von Vereinen oder Vereinigungen gegründet werden, wenn dieser Beitritt auf Antrag der hierzu befugten Organe des beitrittswilligen Vereins bzw. der Vereinigung erfolgt. Über diesen Antrag hat die nächstfolgende GV oder eine außerordentliche GV zu beschließen. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Mit diesem Beschluss endet die Funktion der Organe des beitrittswilligen Vereins bzw. der Vereinigung und ist gemäß diesen Statuten ein neuer Sektionsvorstand zu bestellen.

Die Mitglieder des beitretenden Vereins bzw. der Vereinigung sind mit dem Aufnahmebeschluss

der GV stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

Vor dem Antrag an die GV auf Gründung einer neuen Sektion bzw. auf Aufnahme eines Vereins oder einer Vereinigung hat der VO die Ziele und den Bedarf für die neu zu schaffende Sektion sowie auch die voraussichtliche Fähigkeit der zu gründenden Sektion, auf Dauer bestehen zu können, zu prüfen. Die Zielsetzungen und vorgesehenen Aktivitäten von Sektionen müssen in den Vereinszielen gemäß Pkt. 1.4 ihre Deckung finden.

8.3. Mitgliedschaft in Sektionen

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann jeder eingerichteten Sektion beitreten, indem es beim Obmann der Sektion den Antrag auf Aufnahme stellt oder dies bereits im Rahmen des Antrages auf Vereinsmitgliedschaft angibt.

8.4. Organe und Führung von Sektionen

Oberstes Organ jeder Sektion ist die Hauptversammlung (HV), in der alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die Mitglieder der betreffenden Sektion sind, stimmberechtigt sind. Für die HV gelten die Bestimmungen dieser Statuten betreffend die GV sinngemäß.

Jede Sektion kann durch Wahl in der HV einen Sektionsvorstand bestellen, der aus dem Obmann der Sektion, dem Sektionskassier im Falle eigener Kassaführung und dem Sektionsschriftführer sowie gegebenenfalls deren Stellvertreter besteht.

Für Sektionsvorstand und die Mitglieder des Sektionsvorstandes gelten die Bestimmungen dieser Statuten betreffend den VO sinngemäß.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Sektionsvorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestellung durch die HV.

8.5. Ergänzende Mitgliedsbeiträge

Jede Sektion ist berechtigt, neben dem Mitgliedsbeitrag gemäß Pkt. 5 ergänzende Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern der Sektion einzuheben, sofern dies für die Erreichung der Ziele der Sektion erforderlich ist.

Über die Einführung ergänzender Mitgliedsbeiträge entscheidet die HV der Sektion über Antrag des Sektionsvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitglieder.

Der Antrag ist zu begründen. Die Abstimmung erfolgt in Gegenwart von dem Obmann und einem weiteren Vertreter des Vereinsvorstandes, der in der Diskussion die Meinung des Vereinsvorstandes vertritt, aber nicht stimmberechtigt ist.

Die Erträge aus dem ergänzenden Mitgliedsbeitrag sind der betreffenden Sektion zuzuschreiben, die im Rahmen der Kassengebarung des Vereins über ihre Verwendung im Sinne der Vereinsziele entscheiden kann.

9. Rechnungsprüfer

9.1. Funktionsdauer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der GV für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.2. Aufgaben und Ausscheiden der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Rechnungsprüfer Einblick in die Geschäfte, Unterlagen und Kassengebarungen aller Organe des Vereins zu nehmen. Sie berichten der GV über das Ergebnis Ihrer Überprüfungen.

Rechnungsprüfer dürfen außer der GV keinem Organ des Vereins angehören. Darüber hinaus gelten für sie die Bestimmungen über die Vorstandsmitglieder sinngemäß.

10. Schiedsgericht

10.1. Zuständigkeit

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein nach diesen Statuten bestelltes Schiedsgericht endgültig.

10.2. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Schiedsrichtern zusammen.

Jeder Streitteil benennt dem VO innerhalb von 2 Wochen ab der Streitverkündung einen Schiedsrichter. Die beiden von den Kontrahenten benannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz im Schiedsgericht führt.

Alle Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorsitzende hat auf die Einhaltung dieser Statuten und gegebenenfalls auch auf die Gesetzeskonformität im Schiedsverfahren zu achten.

10.3. Entscheidung

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

11. Liquidation des Vereins

11.1. Freiwillige Auflösung

Die GV kann die freiwillige Auflösung des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, wenn zumindest 50% der Stimmberechtigten anwesend sind oder ihre Stimme notariell beglaubigt an eine anwesende stimmberechtigte Person übertragen haben.

Die GV hat in diesem Fall unter Bedacht auf die Statuten über das weitere Schicksal des Vereinsvermögens (Finanz- und Sachvermögen, siehe Punkt 11.3) zu entscheiden.

11.2. Mitteilung an die Vereinsbehörde

Der zum Zeitpunkt der Auflösung bestellte letzte VO hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, sie in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

11.3. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist artgleichen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.